



# Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder



*integrativ-kooperative Schule*

## Satzung des Vereins der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**- Förderverein der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder -**

Er hat den Sitz in Birkenwerder und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Ausbildung der Kinder an der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Finanzierung und Unterstützung spezieller Unterrichtsmittel. Ferner sollen Zuschüsse für den Transport behinderter Kinder, für den Sport im schulischen und außerschulischen Bereich, für Klassenfahrten, Schulfeste und Schulzeitungen und anderes mehr gewährt werden. Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern, Förderern und Freunden der Schule zu erhalten und zu festigen. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher aufmerksam machen und wirbt um mehr Integration.

Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Alle Mittel dürfen nur für diese gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diese Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet den Antrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, d. h, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Vereinsmitgliedes mit 2/3 Mehrheit.
- durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge.

Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiterhin finanziert der Verein seine Arbeit aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer Nachfolger wählen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die eingehenden Anträge zur Förderung der Kinder an der integrativ-kooperativen Grundschule und über die Verteilung der finanziellen und sachlichen Mittel.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) unterzeichnen müssen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind durch die/den Vorsitzende(n) oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben müssen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben;

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des

Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§9 Juristische Vertretung**

Der Verein wird juristisch durch den/die Vorsitzende und den/die Stellvertreterin gemeinsam vertreten.

**§10** Die Satzung wurde am 03.04.2000 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Registrierung beim Kreisgericht Oranienburg in Kraft.

Förderverein der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder e.V.

### **Anhang zu**

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule der Gemeinde Birkenwerder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Beschluss der Vorstandversammlung vom 6.12.00**

Birkenwerder, den 11.12.00